

## **S a t z u n g**

### **über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Großen Kreisstadt Germering (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I) des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18. August 1997 (BGBl. I. S. 2081), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S.137), erläßt die Große Kreisstadt Germering folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Große Kreisstadt Germering benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen.

#### **§ 2**

##### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

#### **§ 3**

##### **Erteilung der Hausnummer**

(1) Grundstücke sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Eineit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.

(3) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amtswegen erteilt.

#### **§ 4**

##### **Platz der Hausnummernschilder, Hinweisschilder**

(1) Das Hausnummernschild ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlich befahrbaren Verkehrsflächen oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Diese Schilder haben mit einem Richtungspfeil den Weg zu der oder den jeweiligen Hausnummern zu weisen. In übrigen gilt § 3 sinngemäß.

#### **§ 5**

##### **Anbringung und Unterhalten der Hausnummernschilder**

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) auf eigene Kosten zu beschaffen und spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Hausnummer (schriftliche Mitteilung der Stadt) gut sichtbar anzubringen und zu unterhalten. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Die Anbringung von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden. Bei Erneuerung des Hausnummernschildes oder Änderungen der bisherigen Hausnummer gilt Entsprechendes.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstentum Bruck vom 01.03.1979 außer Kraft.

Große Kreisstadt Germering  
Germering, den 27.05.2009

Siegel

Andreas Haas  
Oberbürgermeister

